

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2017 der Gemeinde Schacht-Audorf

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 15.03.2017 bis 07.04.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung, 20357 Hamburg | 13.03.2017 |
| 2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, 24106 Kiel | 20.03.2017 |
| 3. IHK Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster, 24534 Neumünster | 03.04.2017 |
| 4. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord, 20097 Hamburg | 05.04.2017 |
| 5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 24220 Flintbek 1 | 05.04.2017 |
| 6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 – Regionalentwicklung, 24768 Rendsburg | 10.04.2017 |

In der öffentlichen Informationsveranstaltung wurden Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 7. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung | 07.02.2017 |
|--|------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2017

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landeseisenbahnverwaltung 20357 Hamburg Schreiben vom 13.03.2017	• Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für meine mit E-Mail vom 06.03.2017 eingeleitete Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an den Entwürfen der Lärmaktionspläne im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.	Kenntnisnahme
	• Das Plangebiet beinhaltet die öffentliche Eisenbahninfrastruktur (Zuführungsgleis Rendsburg - Rendsburg-Seemühlen und Industriestammgleis Büsumer Straße) des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Stadt Rendsburg. Ferner befinden sich an dem Industriestammgleis mehrere nichtöffentliche Gleisanschlüsse. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Schacht-Audorf wird von dieser Eisenbahnstrecke nicht tangiert.
	• In die Entwürfe der Lärmaktionspläne habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die Lärmaktionsplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	• Die Eisenbahninfrastruktur der Stadt Rendsburg wird lediglich mit einem Hinweis auf die in den nächsten Jahren geplante Reaktivierung des Zuführungsgleises Rendsburg - Rendsburg-Seemühlen zur Verlagerung von Fahrten auf den ÖPNV angesprochen.	Kenntnisnahme
	• Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Stadt Rendsburg sowie der Betreiber der nichtöffentlichen Gleisanschlüsse hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur bekannt, die den Entwürfen der Lärmaktionspläne entgegen stehen könnten.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Abschließend weise ich darauf hin, dass für die in den Lärmaktionsplänen benannten bundeseigenen Eisenbahnstrecken der DB Netz AG das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde ist. Fragen der Lärmaktionsplanung behandelt das Referat 53 in der Zentrale des EBA in Bonn.	Kenntnisnahme Eine Stellungnahme wurde durch die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Nord abgegeben.
2. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel 24106 Kiel Schreiben vom 20.03.2017	- Sehr geehrter Herr Dumke, in Abstimmung mit der ebenfalls von Ihnen angeschriebenen Niederlassung Rendsburg nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten von der Niederlassung keine gesonderte Antwort. - Bei den zukünftigen Deckenerneuerungen werden auf der A 7 und auf der L 47 (außerorts)lärmmindernde Beläge aufgebracht werden. - Für Geschwindigkeiten ≤ 60 km/h gibt es -wie im Lärmaktionsplan auch angeführt- noch keine zugelassenen lärmmindernden Deckschichten. - Bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der L 47 innerorts wird geprüft werden, ob auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse und der vorhandenen Gegebenheiten die Möglichkeit des Einbaus einer lärmmindernden Deckschicht in diesem Bereich besteht - Hinsichtlich der angesprochenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Rader Hochbrücke verweise ich auf das für die Erstellung des Ersatzbauwerkes durchzuführende Planfeststellungsverfahren.	Kenntnisnahme Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Schacht-Audorf begrüßt. Kenntnisnahme Diese Entscheidung wird seitens der Gemeinde Schacht-Audorf begrüßt. Kenntnisnahme Es wird durch die Verwaltung geprüft, ob über die bisherige Beteiligung im Entwurfsverfahren erfolgte Einbindung des Amtes Eiderkanal hinaus, noch eine weitere Kontaktaufnahme erforderlich wird.
3. IHK Kiel Zweigstellen Rendsburg und Neumünster 24534 Neumünster Schreiben vom 03.04.2017	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Es ist erfreulich, dass die Lärmbelastung der Bevölkerung in Teilen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen bereits reduziert werden konnte.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	• Auch der anstehende Ersatzbau der Rader Hochbrücke scheint Möglichkeiten zur Lärmreduzierung zu bieten. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eingehend zu prüfen, ob sie wirtschaftlich sinnvoll sind und tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur Lärmreduzierung leisten können.	Kenntnisnahme Soweit eine wirtschaftliche Prüfbarkeit von Maßnahmen möglich ist, wird diese durchgeführt. Da dieser Aspekt aber über die reinen Kosten baulicher Maßnahmen hinaus zu gehen pflegt, erweist sich eine Wirtschaftlichkeitsprüfung als schwer greifbar. Durch Lärminderungsmaßnahmen können sowohl Wertsteigerungen von Immobilien oder sinkende Gesundheitskosten hervorgerufen werden aber ebenso wirtschaftliche Einbußen durch beispielsweise verminderte Geschwindigkeiten. Diese weichen Faktoren lassen schwerlich eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu.
4. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord 20097 Hamburg Schreiben vom 05.04.2017	• Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dumke, durch die Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. • Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.	Kenntnisnahme Es sind keine eigenen Maßnahmen vorgesehen, welche in die Bahninfrastruktur eingreifen. Kenntnisnahme Diese Annahme ist zutreffend. Maßnahmen beschränken sich auf eine verstärkte Einflussnahme im Rahmen des derzeitigen Lärmsanierungsprogramms des Bundes an der Strecke 1040.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	• Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Lärmaktionsplanung im Bereich Rendsburg, die uns Gelegenheit gibt, die seitens der DB AG/ DB Netz AG bestehenden Lärminderungsmöglichkeiten darzulegen. Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind.	Kenntnisnahme
	• Die ortsbezogenen Planungen erfolgen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch die DB Netz AG in Erörterung mit der jeweiligen Gemeinde durchgeführt. Dabei lässt die Förderrichtlinie ausdrücklich eine Beteiligung der Gemeinden für über die nach der Förderrichtlinie hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen z.B. eine kommunal finanzierte Erhöhung und / oder Verlängerung einer Lärmschutzwand zu, sofern die Lärmschutzmaßnahme planrechtlich noch nicht abgeschlossen ist bzw. noch nicht durchgeführt wurde. Ansprechpartner ist die DB Netz AG, I.NG-W-N, Portfolio Lärmsanierung, Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Kenntnisnahme Es wird durch die Verwaltung geprüft, ob über die bisherige seitens der DB Netz AG I.NG-W-N im Zuge des Sanierungsprogrammes erfolgte Einbindung des Amtes Eiderkanal hinaus, noch eine weitere Kontaktaufnahme mit der genannten Stelle erforderlich wird. Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	- Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. - In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Kenntnisnahme Die von der Eisenbahnstrecke hervorgerufenen Lärmimmissionen werden im Rahmen von bauleitplanerischen Verfahren regelmäßig berücksichtigt. Ihnen wird bereits heute mit den gebotenen planerischen Maßnahmen begegnet. Kenntnisnahme
	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Kenntnisnahme
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz LLUR 754 24220 Flintbek Schreiben vom 05.04.2017	Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 06.03.2017 bitten Sie das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) um Stellungnahme zu den Entwürfen der Lärmaktionspläne im Rahmen der gemeinsamen Lärmaktionsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Das LLUR ist gehalten, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Im Bereich des Verkehrslärms obliegen außer der Ausarbeitung der Lärmkarten dem LLUR keine Aufgaben und Zuständigkeiten. Daher bitte ich zu entschuldigen, dass hierzu das LLUR nicht detailliert Stellung nehmen kann.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	• Eine Festsetzung von ruhigen Gebieten in den Lärmaktionsplänen wird begrüßt. Damit die Festsetzung der ruhigen Gebiete in den weiteren Planungen auch von anderen Planungsträgern berücksichtigt werden kann ist die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung und Benennung der Flurstücke) eindeutig zu beschreiben. • Es wird gebeten, die Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne kurzfristig nach Beschlussfassung der Ratsversammlung bzw. der Gemeindevertretung zu übermitteln. Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne müssen auf maximal 10 Seiten gekürzt werden, da sie nur dann von der EU-Kommission im Rahmen der Berichterstattung akzeptiert werden.	Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt. Der Anregung wird gefolgt. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Kurzfassung wird auf maximal 10 Seiten gebracht.
6. Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat 5.3 – Regionalplanung 24768 Rendsburg Schreiben vom 10.04.2017	• Sehr geehrter Herr Dumke, seitens des Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen keine Bedenken gegen die unten genannte Planung.	Kenntnisnahme
7. Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung für Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals zur Lärmaktionsplanung, 07.02.2017	• Eine Aufforderung an den Baulastträger die Windabweiser auf der Rader Hochbrücke lärmschützend auszubauen, hat für die Bewohner von Schacht-Audorf keine Relevanz, da sie durch den Lärm der Brückenrampen betroffen sind. Es wird die Anlage von Lärmschutz an diesen Rampen gefordert. Dafür muss die Baumaßnahme Rader Hochbrücke als Neubau deklariert werden, um eine Einhaltung der Lärmgrenzwerte für Neubauten zu erzielen. Damit werden Lärmschutzmaßnahmen an den Zu- und Abfahrtsrampen notwendig.	In den Lärmaktionsplan wird aufgenommen, die Windabweiser als aktive Lärmschutzeinrichtung soweit fortzuführen, dass das Wohngebiet Danziger Straße geschützt wird. Die Verwaltung des Amtes Eiderkanal wird prüfen, welche Schritte zum weiteren Einbringen des Lärmschutzes im Planverfahren des Brückenneubaus erforderlich werden.